Auszufüllen durch den Abfallerzeuger / -einsammler in Abstimmung mit dem Abfallentsorger.

Nr. / PZ*)
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis / SN

zu den Nachweiserklärungen

☐ **Ersterstellung** ☐ **Änderung/Ergänzung**

Weitere Angaben

Anzugeben sind die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte, die Art der Probenahme, Probenahme-Protokolle und Analyseverfahren, soweit diese für den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind.

Erklärung zur Entsorgung von Abfällen, die HBCD-haltiges Dämmmaterial enthalten oder damit verunreinigt sind und die unter die POP-Abfall-ÜberwV fallen

Sofern auf eine Deklarationsanalyse verzichtet wird, bedarf es einer Abfallbeschreibung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 NachwV).
→ Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Der Abfall ist dem folgenden Abfallschlüssel zuzuordnen (siehe VE, Ziff. 3):

17 06 04 – Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

17 09 04 – gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Herkunft: Bau- und Abbrucharbeiten; Gebäude- und Dachsanierungen ☐
Abfallbeschreibung:
Bei dem Abfall handelt es sich um Dämmmaterialien aus Styropor oder um Bau- und Abbruchabfälle, die mit diesen verunreinigt sind. Der Abfall enthält den Stoff HBCD (Hexabromcyclododecan) in einer Konzentration von ≥ 1.000 mg/kg und < 30.000 mg/kg. Weitere Gefährlichkeitsmerkmale, die die Einstufung als gefährlicher Abfall erfordern, sind nicht erfüllt.

ODER

Herkunft: Sekundärabfall aus einer Vorbehandlungsanlage/einem Zwischenlager ☐
Abfallbeschreibung:
Der Abfall, in dem auch Abfälle zu a) enthalten sind, ist als Gemisch angefallen oder wurde aus POP-haltigen Abfällen aussortiert.

*)Prüfziffer

Beiblatt zu

Nr. / PZ*)
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Weitere Angaben

*) Prüfziffer